

# Bekanntmachung

## **Im Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 48 „Kaiserwerft“**

### **über die Rechtskraft und Möglichkeit zur Einsichtnahme**

Der Stadtrat der Stadt Riedenburg hat am 04.02.2016 den Aufhebungsplan zum Bebauungsplan Nr. 48 „Kaiserwerft“ als Satzung beschlossen.

Der Aufhebungsplan wurde aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt und bedarf daher gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 8 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) keiner Genehmigung.

Der Aufhebungsplan liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Riedenburg, St.-Anna-Platz 2, 93339 Riedenburg, Zimmer Nr. 14, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird der Aufhebungsplan mit der Bekanntmachung wirksam.

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die beachtliche Verletzung folgender Vorschriften des BauGB beim Zustandekommen des Aufhebungsplans unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Aufhebungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist:

- Verfahrens- und Formvorschriften nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB
- Vorschriften über das Verhältnis des Aufhebungsplans und des Flächennutzungsplans unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB
- beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen.

Riedenburg, 12.02.2016

Stadt Riedenburg

Lösch

Erster Bürgermeister